

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW/AbfG) und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV);  
Antrag der RH-Deponiekonsortialgesellschaft, Industriestr. 18, 91186 Büchenbach auf Planfeststellung für die wesentliche Änderung und für die Weiterführung der Erd- und Bauschuttdeponie (DK 0) Schwarzenbruck**

Die Erdaushub- und Bauschuttdeponie bei Gsteinach (Inertabfalldeponie) erstreckt sich übergreifend auf die Landkreise Nürnberger Land und Roth. Zuständige Überwachungs- und Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Roth, auch für die im Landkreis Nürnberger Land liegenden Deponiebereiche.

Die Deponie wird auf der Grundlage eines Planfeststellungsbescheides der Regierung von Mittelfranken aus dem Jahr 1983 betrieben. Inhaber der Planfeststellung war zunächst die Gemeinde Schwarzenbruck, 2003 wurde die Planfeststellung auf die RH-Deponiekonsortialgesellschaft übertragen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Konsortialgesellschaft Betreiber der Deponie.

Bestehende Deponien dürfen mit Inkrafttreten der neuen Deponieverordnung zum 16.07.2009 aber nur mehr dann weiter betrieben werden, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben dieser neuen Verordnung entsprechend an den Stand der Technik angepasst werden. Deponien oder Deponieabschnitte, die nicht nachgerüstet werden, sind stillzulegen.

Die Betreiber haben deshalb Ende April 2008 beim Landratsamt Roth den Antrag auf Planfeststellung zur wesentlichen Änderung und Weiterführung der bestehenden Bauschuttdeponie als Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) nach Anpassung an die Vorgaben der Deponieverordnung gestellt.

**Der Antrag beinhaltet 4 Kernbereiche:**

- Errichtung, d.h. Nachrüstung von vier noch nicht verfüllten Deponieabschnitten innerhalb der Deponie und Weiterführung über den 15.07.2009 hinaus
- Stilllegung der bestehenden Deponieabschnitte, die nicht nachgerüstet werden, mit sukzessiver Rekultivierung im Zuge der Weiterentwicklung der gesamten Deponie
- Einbeziehung einer degenerierten Biotopfläche in die Verfüllung und Schaffung einer neuen Biotopfläche als Ersatz
- Änderung der bisher genehmigten Höhe von 376 m ü. NN auf 380 – 385 m ü. NN, bei einer maximalen Erhebung bis 387 m ü. NN

Die zur Planfeststellung beantragte Fläche umfasst insgesamt, also unter Einbeziehung der stillzulegenden Bereiche, ca. 50 ha, das **Brutto-Verfüllvolumen beträgt ca. 4,7 Mio m<sup>3</sup>, das Netto-Ablagerungsvolumen ca. 1,9 Mio m<sup>3</sup>**. Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil des Gesamtvolumens bereits für deponiebautechnische Maßnahmen in Anspruch genommen wird. Dabei handelt es sich insb. um die Herstellung künstlicher geologischer Barrieren und die Errichtung von Zwischen- und Oberflächenabdichtungen, um dadurch den Eintrag von Grundwasser verändernden oder gefährdenden Stoffen sowohl in der Betriebsphase als auch nach Abschluss der Deponie auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit dem Antrag wurden umfangreiche Unterlagen und Gutachten vorgelegt, die im Verfahren durch unabhängige Fachstellen eingehend geprüft wurden. Die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben – teilweise unter Auflagen und Bedingungen – zugestimmt haben.

Die von der Planung betroffenen Gemeinden (Gemeinde Schwarzenbruck, Markt Feucht, Markt Wendelstein) wurden ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung sind innerhalb der Einwendungsfrist von 21 Bürgern aus Feucht und Gsteinach Einwendungen erhoben worden, der Markt Feucht und die Gemeinde Schwarzenbruck haben dem Vorhaben nur teilweise zugestimmt und insbesondere eine Beschränkung der Deponielaufzeit gefordert. Einer Überhöhung der Deponie und einer Erhöhung des Verfüllvolumens wurde nicht zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die fristgerecht eingegangenen Einwendungen am 26.05.2009 im Sitzungssaal des Landratsamts Roth mit den erschienenen Einwendern, dem Antragsteller, den Vertretern der Fachbehörden und der Gemeinden und den zugezogenen Sachverständigen erörtert.

Nach Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange hat das Landratsamt Roth nun unter Berücksichtigung der im Verfahren ergangenen Stellungnahmen, der erhobenen Einwände und der Ergebnisse des Erörterungstermins den Plan festgestellt.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden umfangreiche **Auflagen und Bedingungen** festgesetzt, um die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens – soweit möglich und erforderlich – zu verhüten oder auszugleichen.

In dem Bescheid werden dem Betreiber betriebliche und bauliche Verpflichtungen auferlegt, um insbesondere eine zeitnahe **Anpassung der zum Weiterbetrieb vorgesehenen Abschnitte an den Stand der Technik** und eine schnellstmögliche **Stilllegung der Deponiealtbereiche** zu gewährleisten. Deshalb müssen zunächst diese Deponiealtbereiche abgeschlossen und rekultiviert werden. **Die Stilllegung dieser Bereiche muss zum 30.12.2010 abgeschlossen sein.**

Die beantragte Endhöhe der Verfüllungen von bis zu 387 m ü. NN wurde wegen der von dem Vorhaben ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht genehmigt. Der Betreiber wurde unter Fristsetzung verpflichtet, bereits durchgeführte Verfüllungen, die über die (in Anlehnung an die Höhe der abgeschlossenen Deponie nördlich der Gemeindeverbindungsstraße) genehmigte **maximale Endhöhe (einschl. Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht) von 383 m ü. NN** hinausgehen, wieder abzutragen.

Um die vom Betrieb ausgehenden **Emissionen zu minimieren**, wurden Vorgaben zum Ablagerungsbetrieb und zum Verfüllverlauf formuliert. Die weitere Verfüllung der Deponie muss abschnittsweise und vorrangig in den bebauungsnäheren Bereichen durchgeführt werden. Durch eine fortlaufende und zeitnahe Rekultivierung der verfüllten Bereiche ist für eine Minimierung der offenen Einbauflächen zu sorgen. Die rekultivierten und bepflanzten Deponieabschnitte sind, sobald eine Zäunung zum Schutz der Pflanzungen gegen Wildverbiss nicht mehr erforderlich ist, auszuzäunen. Die Festlegung dieser Flächen erfolgt künftig jeweils im Rahmen der mit den Fachbehörden regelmäßig durchzuführenden Kontrollbegehungen.

Durch die genaue **Festschreibung der zur Ablagerung zugelassenen Abfälle und Abfallarten** und die Anpassung der Auflagen hinsichtlich der Untersuchungs- und Nachweispflichten, des Annahmeverfahrens und der Kontrollanalysen an die Vorgaben der neuen DepV, kann nahezu ausgeschlossen werden, dass Abfälle abgelagert werden, deren Schadstoffgehalt und Ökotoxizität bedenklich oder gar erheblich sind.

Der Bescheid verpflichtet den Betreiber zu umfangreichen **Überwachungsmaßnahmen** und regelt detailliert **Informations- und Dokumentationspflichten**. So ist z.B. die Bauausführung durch einen Fremdprüfer zu überwachen, der dem Landratsamt Roth vor Baubeginn zu benennen ist. Für die Fremdprüfung ist ein zugelassener, unabhängiger Sachverständiger zu beauftragen, der vor Beginn der Arbeiten einen **Qualitätsmanagementplan** zu erstellen hat. Die einzelnen Bauabschnitte sind den Fachbehörden zur Abnahme zu melden, mit den jeweiligen Folgearbeiten darf erst nach Abnahme und Freigabe des vorhergehenden Abschnittes begonnen werden. Neben der **Fremdprüfung** und **behördlichen Kontrollen** hat der Betreiber auch umfangreiche **Eigenüberwachungsmaßnahmen** durchzuführen.

Weiterhin sind Gutachten und Nachweise zur Standsicherheit, zur Verfügbarkeit und Geeignetheit des zur Abdichtung vorgesehenen Materials u.ä. zu erstellen. Halbjährlich sind umfangreiche **Messungen und Analysen zur Grundwasserüberwachung** durchzuführen.

In der Argumentation der Einwender wurde häufig nicht berücksichtigt, dass es bei dem beantragten Verfahren nicht darum geht, einen neuen Deponiestandort auf einer bislang ungenutzten Fläche zu schaffen, sondern dass in dem Planfeststellungsverfahren der **Weiterbetrieb einer bestehenden, bestandsgeschützten Deponie unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage und zur Anpassung der Deponie an den Stand der Technik** geregelt werden soll. Die vorliegende Planung und die festgesetzten Auflagen stellen insgesamt eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation dar, indem sowohl die baulichen als auch die betrieblichen Anforderungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend angepasst wurden.

Begründet ist das Vorhaben auch in der Notwendigkeit, Deponieraum DK 0 über 2009 hinaus zur Verfügung stellen zu können. Nicht alle in der Region vorhandenen Deponien können weiterhin betrieben werden, da Nachrüstungen nicht möglich sind oder aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus nicht durchgeführt werden können oder sollen. Dies ist vor allem bei kleineren Deponien und bei den Deponien, die weitgehend verfüllt sind, der Fall. Hier ist unter dem Aspekt der **Entsorgungssicherheit** die Schaffung von Deponieraum, der die Anforderungen zur Anpassung an den **Stand der Technik** erfüllt, erforderlich.